



BÜRGERMEISTERAMT BAD KROZINGEN

Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit durch die Gemeinde

Vorbemerkung

Vereine leisten unverzichtbare Beiträge zum Miteinander der Bürgerschaft einer Gemeinde. Dieser Arbeit gebührt neben großer Anerkennung wirksame Unterstützung.

Die Gemeinde Bad Krozingen fördert deshalb die Aktivitäten der in der Anlage 1 aufgeführten örtlichen kulturellen und sporttreibenden eingetragenen und gemeinnützigen Vereine und die Kirchenchöre entsprechend den nachstehenden Maßgaben. Besondere Berücksichtigung erfährt hierbei die Jugendarbeit.

Darüber hinaus können Vereine, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse, auch mit anderen Zwecken, im Einzelfall durch gesonderte Beschlußfassung unterstützt werden, wenn deren Aktivitäten dem öffentlichen Interesse der Gemeinde dienen.

Die nachstehenden Richtlinien wurden vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 11.12.1995 beschlossen und sollen die Vereinsförderung durch die Gemeinde vereinheitlichen und überschaubar gestalten.

§ 1 Regelförderung

- (1) Die Regelförderung der Vereine richtet sich nach deren Mitgliederzahlen zum Jahresbeginn, die der Gemeindeverwaltung jeweils bis zum Ende des ersten Quartales mitzuteilen sind. Bei diesen Angaben ist nach erwachsenen und jugendlichen Mitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) zu unterscheiden. Stichtag ist der 1.1. des jeweiligen Jahres.
- (2) Die Regelförderung beläuft sich bei Musikvereinen auf 10,23 € pro erwachsenem und 51,13 € pro jugendlichem Mitglied, bei den übrigen Vereinen auf 2,56 € pro erwachsenem und 12,78 € pro jugendlichem Mitglied, mindestens jedoch 128 € pro Jahr.
- (3) Von der Regelförderung in Abzug gebracht wird die Förderung durch die Überlassung gemeindlicher Einrichtungen. Hierbei werden bei Sporthallen, Sportplätzen, Schulräumen und sonstigen Räumlichkeiten 3,58 € pro Nutzungsstunde in Ansatz gebracht und von der Regelförderung abgesetzt.
- (4) Überschreitet die Förderung eines Vereins durch die Überlassung öffentlicher Einrichtungen die Regelförderung nach der Mitgliederzahl, wird dieser Verein mit dem Mindestsatz von 127,82 € pro Jahr bedacht.

§ 2 Kurhausnutzung

Neben der Regelförderung übernimmt die Gemeinde die Kurhausmiete für eine Veranstaltung pro Jahr und Verein.

§ 3 Investitionsförderung

- (1) Die Gemeinde fördert Investitionen von Vereinen auf vorherigen Antrag in der Regel mit 10 v.H. der Investitionssumme, soweit diese 2.556 € im betreffenden Jahr übersteigt. Entsprechende Anträge sind bis zum 1.10. des Vorjahres schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Höhere Förderquoten sind auf Antrag vorbehaltlich einer gesonderten Beschlußfassung und der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan möglich. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen.
- (2) Investitionen sind Maßnahmen zur Erhöhung des Vereinsvermögens, soweit deren Kosten 409 € im Einzelfall übersteigen.
- (3) Ebenfalls auf vorherigen Antrag können Investitionen durch gesonderte Beschlußfassung weiter durch zinslose Gemeindedarlehen in Höhe von 10 v.H. der Investitionssumme gefördert werden, wenn diese 25.565 € übersteigt. Diese Darlehen werden auf die Dauer von zwei Jahren tilgungsfrei gewährt und anschließend in 10 gleichen Jahresraten zur Rückzahlung fällig.

§ 4 Jubiläumsgaben

Werden Vereinsjubiläen im Rahmen von offiziellen Feierlichkeiten begangen, erhalten die Vereine anlässlich ihres 10-, 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Bestehens eine Jubiläumsgabe von 5 € pro Jahr seit der Gründung. Diese Regelung gilt für länger bestehende Vereine entsprechend für jeweils weitere 25 Jahre des Bestehens.

§ 5 Ehrungen

- (1) Die Gemeinde ehrt alle zwei Jahre herausragende Leistungen von Vereinsmitgliedern oder Mannschaften entsprechend der Meldung durch die Vereine im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung durch Urkunden und Sachgeschenke.
- (2) Als herausragende Leistungen gelten im sportlichen Bereich badische Meisterschaften, baden-württembergische Meister- und Vizemeisterschaften, die Plätze 1-3 bei süddeutschen Meisterschaften, die Plätze 1-10 bei deutschen Meisterschaften sowie die Teilnahme bei Europa- und Weltmeisterschaften sowie Olympiaden.
- (3) Im kulturellen Bereich gelten als herausragende Leistungen die Verleihung des goldenen Leistungsabzeichens der Blasmusik, erste Plätze bei der Kreisausscheidung des Wettbewerbes 'Jugend musiziert' und die Teilnahme am Landes- oder Bundeswettbewerb. Weiter geehrt werden Teilnahmen am Bundeswettbewerb 'Jugend forscht' und die erfolgreiche Teilnahme an Lebewettbewerben entsprechend den vorstehenden Regelungen.
- (4) Darüberhinausgehende Ehrungen können auf Antrag im Einzelfall vom zuständigen Ausschuss des Gemeinderates für 'Sport, Kultur, Jugend und Soziales' beschlossen werden.

§ 6 Inanspruchnahme von Personal und Geräten der Gemeinde

Bei der Inanspruchnahme gemeindlicher Dienste wie BauhoLeistungen oder der Nutzung gemeindeeigener Geräte wird den Vereinen der Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regeln außer Kraft.

Bad Krozingen, den 12.12.1995

Dr. W. Fuchs
Bürgermeister